ZBB 2011, 209

BGB § 280

Zur Abgrenzung aufklärungspflichtiger Rückvergütungen von reinen Innenprovisionen

BGH, Hinweisbeschl. v. 09.03.2011 – XI ZR 191/10 (OLG Celle), ZIP 2011, 855 = WM 2011, 925 = EWiR 2011, 337 (Lindner)

Leitsatz der ZIP-Redaktion:

Aufklärungspflichtige Rückvergütungen sind – regelmäßig umsatzabhängige – Provisionen, die im Gegensatz zu Innenprovisionen nicht aus dem Anlagevermögen, sondern aus offen ausgewiesenen Provisionen wie zum Beispiel Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen gezahlt werden, so dass beim Anleger zwar keine Fehlvorstellung über die Werthaltigkeit der Anlage entstehen kann, deren Rückfluss an die beratende Bank aber nicht offenbart wird, sondern hinter dem Rücken des Anlegers erfolgt, so dass der Anleger das besondere Interesse der beratenden Bank an der Empfehlung gerade dieser Anlage nicht erkennen kann.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG